

# Anlage zur Bibliotheksordnung

Stand: 1. Januar 2018

## Hausrecht

- (1) Inhaber des Hausrechts ist der Leiter der Clearingstelle EEG|KWKG.
- (2) Das Hausrecht wird vom Leiter der Clearingstelle EEG|KWKG und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
- (3) Hausrechtsbeauftragte sind in dieser Reihenfolge das jeweils dienstälteste anwesende Mitglied der Clearingstelle EEG|KWKG, die dienstälteste anwesende Koordinatorin bzw. der dienstälteste Koordinator sowie die Referentinnen bzw. Referenten.